

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Erhöhte Grundwasserentnahme zur Versorgung auch gewerblicher Nutzer (u.a. TESLA) scheitert an Verfahrensfehlern

VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 04.03.2022 – 5 K 469/21

Das VG Frankfurt (Oder) hat eine dem örtlichen Wasserverband erteilte wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Der ursprüngliche Bewilligungsantrag des beigeladenen Wasserverbands sah eine geringere als die letztlich bewilligte Entnahmemenge vor. Der Antrag wurde nach Auslegung der Antragsunterlagen durch Erhöhung der Entnahmemenge geändert. Hinsichtlich der geänderten Antragsunterlagen wurde kein ergänzendes Verfahren und insbesondere keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Dies sei gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG jedoch erforderlich gewesen, da bei einer signifikanten Erhöhung der Entnahmemenge von 7.500 m³/d auf 10.300 m³/d Auswirkungen zu befürchten seien, die den Aufgabenbereich einer Behörde, einer Vereinigung oder auch Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührten. Dieser Verfahrensfehler sei gemäß § 4 Abs. 1a UmwRG i. V. m. § 46 VwVfG auch beachtlich, und zwar in dem Sinne, dass nicht auszuschließen sei, dass der Fehler die Entscheidung in der Sache beeinflusst haben könnte – insoweit greife die Kausalitätsvermutung des § 4 Abs. 1a Satz 2 UmwRG. Der festgestellte Fehler führe jedoch nicht zur Aufhebung der wasserrechtlichen Bewilligung, da die unterlassene Öffentlichkeitsbeteiligung nachgeholt werden könne. Die zuständige Behörde habe daher ein ergänzendes Verfahren i.S.v. § 4 Abs. 1b UmwRG mit erneuter Öffentlichkeitsbeteiligung und erneuter Sachentscheidung durchzuführen. In materiell-rechtlicher Hinsicht sei die wasserrechtliche Bewilligung hingegen nicht zu beanstanden. Insbesondere verstoße die bewilligte Grundwasserentnahme nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot, da sie auch bei erhöhter Entnahmemenge das in § 47 WHG geforderte Gleichgewicht zwischen Entnahme und Grundwasserneubildung wahre. Auch die Einbeziehung möglicher Auswirkungen des Klimawandels ändere an dem Ergebnis nichts. Schließlich habe die zuständige Behörde ihr Bewirtschaftungsermessen hinsichtlich des Wasserbedarfs fehlerfrei ausgeübt: Insoweit müsse sie keine Abwägung zwischen der öffentlichen Wasserversorgung von privaten und gewerblichen Verbrauchern vornehmen. Die Entscheidung darüber, welche Verbraucher vorrangig zu beliefern sind, falle in den Aufgabenbereich der Gemeinden (Daseinsvorsorge i.R.d. kommunalen Selbstverwaltung).

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung zeigt erneut auf, welche hohe Bedeutung den verfahrensrechtlichen Anforderungen – insbesondere der Öffentlichkeitsbeteiligung – zukommt. Angesichts des Zeitverzugs, zu dem Verfahrensfehler durch das Nachholen von Verfahrensschritten für die Antragsteller führen können, ist bei der Änderung von Antragsunterlagen sowohl durch Antragsteller als auch durch Zulassungsbehörden ein Hauptaugenmerk auf die Prüfung der verfahrensrechtlich erforderlichen Schritte zu legen. Hierdurch können Beteiligungsschleifen vermieden und die häufig geforderte Verfahrensbeschleunigung erreicht werden.